



am 15.02.2023 in Calw

S. Klein

Tagesordnungspunkt 2 – zur Beschlussfassung

Betreff: Teilregionalplan Erneuerbare Energien, Trennung des Verfahrens

Bezug: 13/2020, 51/2021, 28/2022 und 60/2022

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis und beschließt, den Teilregionalplan Erneuerbare Energien in zwei separaten Teilregionalplänen für Windenergie und Solarenergie weiterzuführen.

Sachdarstellung:

Am 8. Juli 2020 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald die Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) beschlossen (13/2020). Am 24. November 2021 wurden die Kriterien zur Suche nach Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und die Kriterien zur Suche nach Vorranggebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen im Rahmen des Teilregionalplans Erneuerbare Energien beschlossen (51/2021). Aufgrund zahlreicher rechtlicher Änderungen seit dem Beschluss müssen beide Kriterienkataloge überarbeitet werden.

Zum 1. Februar 2023 trat das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)) in Kraft, welches die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie weitere Änderungen umfasst. Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat der Bundesgesetzgeber sogenannte Flächenbeitragswerte für die einzelnen Bundesländer vorgegeben (§ 3 WindBG), wonach Baden-Württemberg bis zum 31.12.2027 insgesamt 1,1 % und bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % seiner Landesfläche für die Windenergienutzung planungsrechtlich zu sichern hat.

Nach dem aktuellen Entwurf des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften (KSG) werden nach § 20 Abs. 1 KSG (neu) die regionalen Teilflächenziele gemäß § 3 des WindBG konkretisiert. Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß § 3 Absatz 1 des WindBG vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353) werden gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte für Baden-Württemberg nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowohl für den zum 31. Dezember 2027 als auch für den zum 31. Dezember 2032 zu erreichenden Wert **1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche** als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt. Die

zur Erreichung der Teilflächenziele notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen (§ 20 Abs. 2 KSG (neu), früher als in § 3 Absatz 1 WindBG vorgesehen, bereits **bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt** werden.

Bezüglich der Landesvorgabe für Freiflächen-Photovoltaik sollen nach § 21 KSG (neu) in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung).

Unter der Annahme, dass das Land diese Flächenziele in der vorliegenden Fassung des Gesetzesentwurfs vom KSG (neu) im Frühjahr 2023 beschließt, ist der Regionalverband Nordschwarzwald verpflichtet **bis spätestens 30. September 2025** mindestens ca. **4.200 ha (1,8 Prozent) als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie** und mindestens ca. **470 ha (0,2 Prozent) als Vorbehaltsgebiete für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen** als Satzung festzulegen.

Der Regionalverband Nordschwarzwald hat das ambitionierte Ziel, möglichst weitgehend Raum für die Nutzung erneuerbarer Energien in der Region zu geben und hierfür Flächen zu identifizieren, die in den Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie aufgenommen werden können. Um sowohl die Planung für die Nutzung von Windenergie und ggfs. für die Nutzung von solarer Energie zügig und effizient zu erarbeiten, schlägt die Verwaltung vor, den Teilregionalplan Erneuerbare Energien als zwei separate Teilregionalpläne weiterzuführen. Die Aufteilung ermöglicht, dass die fachlichen Planungen getrennt voneinander, jedoch synchron, vorangetrieben werden können, ohne von weiteren (rechtlichen) Änderungen oder vom rechtlichen Ausgang (beispielsweise in Form von Klagen) abhängig zu sein.

Am 17. Januar 2023 fand der Arbeitskreis Erneuerbare Energien mit Fraktionsvertretern des Planungsausschusses statt. Dabei wurde die hier dargestellte Vorgehensweise dargelegt, erläutert und für sinnvoll erachtet.

Grundsätzlich sei noch zu erwähnen, dass das Land Baden-Württemberg am 23. Dezember 2022 den Doppelhaushalt für 2023/2024 verabschiedet hat. Im Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 (Drucksache 17 / 3844) ist zu entnehmen, dass die Regionalverbände für die Umsetzung des Planungsauftrags aus dem Landesklimagesetz einen zusätzlichen nach § 43 Abs. 1 LPIG jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.500.000 Euro zu jeweils gleichen Teilen erhalten. Folglich wird seitens der Verwaltung eine Zuwendung von ca. 208.000 Euro pro Jahr angenommen.

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender